



## ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat mit Beschluss vom 03.12.1991 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.12.2005) auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, Landesgesetz Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

### § 1

#### Art der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer GRUNDGEBÜHR und einer WEITEREN GEBÜHR.

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- 1.) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2.) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### § 3

#### Gebührentarif

- 1.) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
  - a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Behälter festgelegt.
  - b) Die Grundgebühr beträgt (je l Müll.... S 0,4576)

für einen 70-Liter-Müllsack..... S	32,--
für einen 110-Liter Müllsack..... S	50,30

beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr

- pro 80-Liter-Behälter.....	S	36,60
- pro 90-Liter-Behälter.....	S	41,20
- pro 120-Liter-Behälter.....	S	54,90
- pro 240-Liter-Behälter.....	S	109,80
- pro 660-Liter-Behälter.....	S	302,--
- pro 800-Liter-Behälter.....	S	366,--
- pro 5000-Liter-Absetzmulde.....	S	2.288,--

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

Die Grundgebühr wird jährlich und zwar am 30. April, vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten. Im Falle des Müllsacksystems ist für die bezogenen Müllsäcke bei deren Ausfolgung zu bezahlen. Die Vorschreibung kann diesfalls entfallen.

2.) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter - über den 14-tägigen Abfuhrintervall hinaus - festgelegt.

Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 4.Quartal des Vorjahres bis einschließlich dem 3.Quartal des laufenden Jahres erhoben.

b) Die weitere Gebühr beträgt (je l Müll.....S 0,5247)

für einen 70-Liter-Müllsack.....	S	37,--
für einen 110-Liter-Müllsack.....	S	58,--

beim Behältersystem mit einmaliger Entleerung

- pro 80-Liter-Behälter.....	S	42,--
- pro 90-Liter-Behälter.....	S	47,20
- pro 120-Liter-Behälter.....	S	63,--
- pro 240-Liter-Behälter.....	S	125,90
- pro 660-Liter-Behälter.....	S	346,30
- pro 800 Liter-Behälter.....	S	419,80
- pro 5000-Liter-Absetzmulde.....	S	2.623,50

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

Die weitere Gebühr wird jährlich am 31. Oktober vorgeschrieben und ist binnen 1 Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten. Im Falle des Müllsacksystems sind nachgekaufte Müllsäcke bei deren Ausfolgung sofort zu bezahlen. Eine Vorschreibung kann diesfalls entfallen.

## § 4

### Umsatzsteuer

In den im § 3 angeführten Gebührensätzen sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- 1.) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2.) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3.) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- 1.) Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft, Änderungen mit 1. Jänner 2006.
- 2.) Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.